

Samtgemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

ausgehängt: 15.04.2019  
abgenommen:

Fachbereich: Ordnungsverwaltung  
Auskunft: Herr Straten  
Zimmer: 4  
Durchwahl: 05977/937-400  
Faxdurchwahl: 05977/937-6400  
E-Mail: straten@spelle.de  
Aktenzeichen: 30  
Datum: 15.04.2019

**Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters oder  
der Samtgemeindebürgermeisterin der Samtgemeinde Spelle sowie  
Direktwahl des Landrates/ der Landrätin  
am Sonntag, dem 26.05.2019**

**Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, findet in der Samtgemeinde Spelle die

**Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters  
sowie die Wahl des Landrates/ der Landrätin**

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Diese würde am Sonntag, dem 16. Juni 2019 stattfinden.

2. Die Samtgemeinde Spelle ist in 12 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, dem 26.05.2019 um 16.00 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses zusammen.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten die Stimmzettel jeweils ein Feld zur Kennzeichnung mit „Ja“ oder „Nein“.
4. Jede wählende Person hat eine Stimme, bei Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers eine „Ja“- oder eine „Nein“-Stimme.
5. Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise. Nimmt nur eine Bewerberin/ ein Bewerber teil, kennzeichnet sie den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Wählende Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbriefumschlag an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Spelle, den 15.04.2019



Lohaus  
Samtgemeindewahlleiter